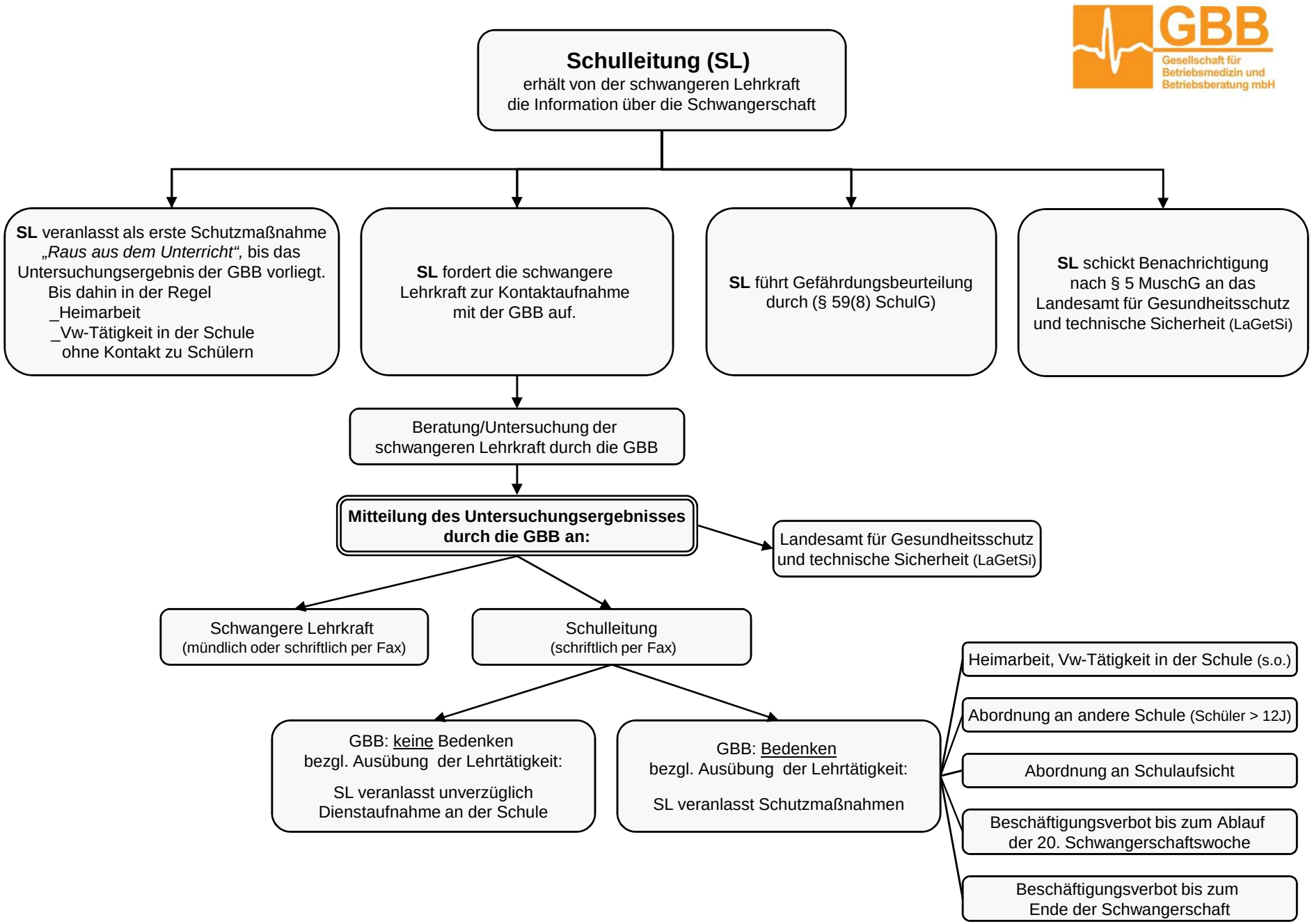
Schulleitung (SL)
erhält von der schwangeren Lehrkraft
die Information über die Schwangerschaft
SL veranlasst als erste Schutzmaßnahme
„Raus aus dem Unterricht“, bis das
Untersuchungsergebnis der GBB vorliegt.
Bis dahin in der Regel
_Heimarbeit
_Vw-Tätigkeit in der Schule
ohne Kontakt zu Schülern
SL fordert die schwangere
Lehrkraft zur Kontaktaufnahme
mit der GBB auf.
SL führt Gefährdungsbeurteilung
durch (§ 59(8) SchulG)
SL schickt Benachrichtigung
nach § 5 MuschG an das
Landesamt für Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit (LaGetSi)
Beratung/Untersuchung der
schwangeren Lehrkraft durch die GBB
Mitteilung des Untersuchungsergebnisses
durch die GBB an:
Landesamt für Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit (LaGetSi)
Schwangere Lehrkraft
(mündlich oder schriftlich per Fax)
Schulleitung
(schriftlich per Fax)
GBB: keine Bedenken
bezgl. Ausübung der Lehrtätigkeit:
SL veranlasst unverzüglich
Dienstaufnahme an der Schule
GBB: Bedenken
bezgl. Ausübung der Lehrtätigkeit:
SL veranlasst Schutzmaßnahmen
Heimarbeit, Vw-Tätigkeit in der Schule (s.o.)
Abordnung an andere Schule (Schüler > 12J)
Abordnung an Schulaufsicht
Beschäftigungsverbot bis zum Ablauf
der 20. Schwangerschaftswoche
Beschäftigungsverbot bis zum
Ende der Schwangerschaft